

28.11.84

In - Fz - VP**Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zum Schutz gegen Fluglärm**A. Zielsetzung**

In der Umgebung der 10 internationalen Verkehrsflughäfen (Hamburg, Bremen, Hannover, Düsseldorf, Köln/Bonn, Frankfurt, Saarbrücken, Nürnberg, Stuttgart, München) sowie von 32 Militärflugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland werden die Anwohner durch Fluglärm zum Teil erheblich belastet.

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. 03. 1971 (Fluglärmschutzgesetz) enthält u.a. Regelungen für den passiven Lärmschutz in der Umgebung dieser Flugplätze. Gemäß § 9 dieses Gesetzes hat der Eigentümer eines in der Schutzzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs besonders schutzbedürftige Einrichtungen oder Wohnungen errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt sind, Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Obwohl auch in der Schutzzzone 2 noch eine erhebliche Fluglärmbelastung gegeben ist, haben die Eigentümer der darin gelegenen Grundstücke nach den Bestimmungen des Fluglärmschutzgesetzes keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen.

B. Lösung

Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen soll nunmehr auch auf die Eigentümer von der Schutzzone 2 gelegenen Grundstücken ausgedehnt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Etwa 2 Mrd. DM, aufzubringen zu etwa 1/4 durch die zivilen Flughafenunternehmen und zu etwa 3/4 durch den Bund als Halter der Militärflugplätze.

28.11.84

In - Fz - VP

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zum Schutz gegen Fluglärm

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 27. November 1984

I A 3 - 256/4/71

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am
27. November 1984 beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu
beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.


(Johannes Rau)

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

A n l a g e

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Art. 43 § 1 EGAO vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, ber. BGBl. 1977 I S. 667) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist amtlich bekanntzugeben, auch wenn der Lärmschutzbereich nicht neu festzusetzen ist

2. In § 9 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Grundstücke, die in der Schutzzone 2 liegen.

Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch bei Flugplätzen, für die ein Lärmschutzbereich bereits festgesetzt worden ist, erst dann geltend gemacht werden kann, wenn der Lärmschutzbereich nach § 4 Absatz 2 neu festgesetzt worden ist oder die erste Überprüfung nach § 4 Absatz 3 zu dem Ergebnis geführt hat, daß eine Neufestsetzung nicht erforderlich ist.

Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß Aufwendungen nicht erstattet werden, soweit sie 80 % des Höchstbetrages übersteigen, der durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 festgesetzt ist.

Soweit für das Grundstück bereits Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 oder auf freiwilliger Basis erbracht worden sind, sind diese auf die Verpflichtung des Flugplatzhalters anzurechnen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Gemäß § 9 Fluglärmgesetz hat nur der Eigentümer eines in der Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs besonders schutzbedürftige Einrichtungen oder Wohnungen errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt sind, Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen; für den Eigentümer eines in der Schutzzone 2 gelegenen Grundstücks besteht dieser Anspruch nicht.

Gleichwohl dürfen neue Wohnungen in der Schutzzone 2 gemäß den §§ 6 und 7 Fluglärmgesetz nur errichtet werden, wenn sie nach der Schallschutzverordnung vom 06.04.1976 (BGBl. I S. 903) auf Kosten des Bauherrn mit baulichen Schallschutzmaßnahmen ausgestattet werden. Dies bedeutet nichts anderes, als daß auch schon in der Schutzzone 2 die Fluglärmbelastung als so erheblich bewertet wird, daß grundsätzlich die Wohnbebauung eines Grundstückes ohne bestimmte Schallschutzeinrichtungen für die Zukunft ausgeschlossen sein soll. Konsequenterweise müßten dann auch die in der Schutzzone 2 bereits vorhandenen Wohnungen und besonders schutzbedürftigen Einrichtungen mit denen der Schutzzone 1 gleichbehandelt, d. h. auf Kosten des Flugplatzhalters mit baulichen Schallschutzmaßnahmen ausgestattet werden.

Eine solche Gleichbehandlung wäre auch sachlich geboten.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die sozialpsychologischen Wirkungen des Fluglärms kann davon ausgegangen werden, daß der Anteil der Personen in der Flugplatzumgebung, die sich durch Fluglärm wesentlich gestört fühlen, bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von $L_{eq} = 67 \text{ dB(A)}$ bereits etwa 50 % beträgt (vgl. Umweltbundesamt: Lärmbekämpfung 81, S. 126, Abb. 3/11, Berlin 1981).

Auch der Fluglärmmediziner Professor Dr. Dr. G. Jansen (Mitglied des Sachverständigenrates für Umweltfragen) empfiehlt, bereits ab einem äquivalenten Dauerschallpegel von $L_{eq} = 67$ dB(A) bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Im Fluglärmbericht der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 8/22 54 vom 07.11.1978, S. 20) weist die Bundesregierung selbst auf diesen Sachverhalt hin: "Durch wissenschaftliche Untersuchungen ist belegt, daß die Lärmbelastung nicht nur in der Schutzzone 1, sondern auch in der Schutzzone 2 beträchtlich ist". In der vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommenen Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages wird u.a. darum gebeten, daß bei einer Novellierung des Fluglärmgesetzes eine mögliche Ausdehnung der finanziellen Förderung von Schallschutzmaßnahmen auf die in der Lärmschutzzone 2 befindlichen Wohnungen berücksichtigt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 8/4300). Der Beratende Ausschuß nach § 32 a LuftVG hat diese Forderung auf seiner Sitzung am 10.09.1981 nachdrücklich und einstimmig unterstützt.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 26.11.1980 (V ZR 126/78, NJW 1981, 1369 ff) dem Eigentümer eines in der Schutzzone 2 des Flughafens Düsseldorf gelegenen Grundstücks einen nachbarrechtlichen Anspruch aus § 906 Abs. 2 BGB dem Grunde nach zuerkannt.

Nachdem inzwischen für 10 Verkehrsflughäfen und 32 Militärflugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt und die 5-Jahresfrist für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 9 Fluglärmgesetz bei den meisten Flugplätzen schon abgelaufen ist oder alsbald abgelaufen sein wird, kann die Ausstattung der in der Schutzzone 1 gelegenen Wohnungen und besonders schutzbedürftigen Einrichtungen mit baulichen Schallschutz als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Zugleich ist die Zeit reif, aus den vorstehenden Erkenntnissen die

Konsequenzen zu ziehen und eine gleichartige Lärmschutzmaßnahme auch in der Schutzzone 2 durchzuführen.

Hinsichtlich der Abmessungen der Schutzzone 2 sollte berücksichtigt werden, daß die Lärmschutzbereiche bei den zivilen Flughäfen trotz einer leichten Zunahme der Flugbewegungen nicht unerheblich kleiner werden, weil künftig nur noch Flugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 eingesetzt werden, davon ein beachtlicher Anteil, der den besonders strengen Zulassungsvorschriften des Kapitels 3 des Annex 16 entspricht. Bei vielen Militärflugplätzen haben sich Änderungen - sowohl Vergrößerungen als auch Verkleinerungen - durch die Belegung mit einem anderen Waffensystem sowie durch die Verlegung von An- und Abflugrouten sowie die Einführung neuer Flugverfahren ergeben. Diese Veränderungen der Lärmbelastung werden durch Satz 2 des neuen Absatzes 5 zu § 9 Fluglärmgesetz berücksichtigt.

Soweit eine Überprüfung nach § 4 Abs. 3 mit dem Ergebnis geendet hat, daß eine Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches nicht erforderlich ist, sollte dieser bisher behördeninterne Vorgang auch amtlich veröffentlicht werden, damit die Erstattungen für die Schutzzone 2 rechtlich eindeutig von einem bestimmten Termin an beantragt werden können. Diesem Zweck dient die beantragte Ergänzung des § 4 Abs. 3 Fluglärmgesetz.

Aus Erhebungen des Umweltbundesamtes hat sich ergeben, daß die Netto-Fensterkosten für die in der Schutzzone 2 erforderlichen Fenster mit einem Bauschalldämmmaß $R'_w = 45 \text{ dB}$ 680 DM/m^2 Fensterfläche und für die in der Schutzzone 1 benötigten Fenster mit $R'_w = 50 \text{ dB}$ 850 DM/m^2 Fensterfläche betragen. Daraus ergibt sich, daß sich die Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Schutzzone 2 auf etwa 80 % der entsprechenden Aufwendungen in der Schutzzone 1 belaufen (vgl. Umweltbundesamt - Lärmschutz an Gebäuden,

Berlin 1978, S. 64). Satz 3 des neuen Absatzes 5 zu § 9 Fluglärmggesetz trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

Eine eventuelle Verkleinerung der Schutzzonen kann dazu führen, daß nunmehr Wohnungen und besonders schutzbedürftige Einrichtungen in der Schutzzone 2 liegen, die bei der erstmaligen Festsetzung des Lärmschutzbereichs in der Schutzzone 1 gelegen haben und somit bereits mit baulichem Schallschutz ausgestattet sind. Durch Satz 4 des neuen Absatzes 5 zu § 9 Fluglärmggesetz wird eine Doppelzahlung des Flugplatzhalters vermieden. Das gleiche soll für die Leistungen gelten, die einige Flugplatzhalter (z.B. Flughafen Düsseldorf GmbH, Flughafen Frankfurt AG, Flughafen Hamburg GmbH) bereits auf freiwilliger Basis für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Schutzzone 2 erbracht haben.